



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 071/21

Federführung:

FB Bürgerschaftliches Engagement, Soziales und Wohnen

Sachbearbeitung:

Volker Henning

Datum:

04.03.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Gemeinderat

Sitzungsdatum

17.03.2021
24.03.2021

Sitzungsart

NICHT ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ludwigsburg

Bezug SEK: MP6: Zusammenleben von Kulturen und Generationen / SZ 03 / OZ 01

Bezug: BSS 11.12.2019, Vorlagen 209/18, 170/20, 201/20

Anlagen: Neukalkulation Gebühren Anschlussunterbringung

Beschlussvorschlag:

Bei § 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird der Absatz 2, **Kategorie III** Anschlussunterbringung, geändert.

Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.04.2021:

Unterkunft	Kategorie III
	Anschlussunterbringung
Gebühr pro Person und Monat (warm)	500,00 €
Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat	250,00 €
Gebühr pro Kind (0 bis 1 Jahr) pro Monat	0,00 €

Neufassung § 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

Unterkunft	Kategorie I Riedle	Kategorie II Teinacher Straße	Kategorie III Anschlussunter- bringung
Gebühr pro Person und Monat (warm)	342,00 €	494,00 €	500,00 €
Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat	171,00 €	247,00 €	250,00 €
Gebühr pro Kind (0 bis 1 Jahr) pro Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gebührenschnldnern der **Kategorien I und II**, die keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag für die Dauer von maximal zwölf Monaten die oben genannte Gebührenermäßigung von 50 Prozent gewährt. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils maximal zwölf Monate festgesetzt. Gebührenschnldnern der **Kategorie III**, die keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag für die Dauer von maximal zwölf Monaten die oben genannte Gebührenermäßigung von 40 Prozent gewährt. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils maximal zwölf Monate festgesetzt.

Unterkunft	Kategorie I Riedle	Kategorie II Teinacher Straße	Kategorie III Anschlussunter- bringung
Ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) um	50 %	50 %	40 %
Gebühr pro Person und Monat (warm)	171,00 €	247,00 €	300,00 €
Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat	85,00 €	123,00 €	150,00 €
Gebühr pro Kind (0 bis 1 Jahr) pro Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührenschnldner durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen.

Die Selbstzahlerregelung bei der **Kategorie III** (Anschlussunterbringung) richtet sich an Geringverdiener.

Folgende Personen zählen im Sinne dieser Regelung als Geringverdiener: Personen, die vollkommen unabhängig von staatlichen Leistungen sind und deren monatliches Nettoeinkommen eine konkret festgelegte Obergrenze nicht übersteigt. Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen beinhaltet auch, dass die Antragstellenden keine aufstockenden Leistungen vom Staat erhalten.

Für den Anspruch auf Gebührenreduzierung werden folgende Einkommensobergrenzen festgelegt:

Alleinstehende Erwachsene:	<u>Obergrenze: 1.100,00 €*</u>
Ehepaare:	<u>Obergrenze: 1.800,00 €*</u>
Familie, 1 Kind (ab 1 Jahr):	<u>Obergrenze: 2.400,00 €*</u>
Familie, 2 Kinder (ab 1 Jahr):	<u>Obergrenze: 2.800,00 €*</u>
Familie ≥ 3 Kinder (ab 1 Jahr):	<u>Obergrenze: 3.200,00 €*</u>

***Obergrenze: monatliches Einkommen in Netto**

Die Gebührenreduzierung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gebühren für die Anschlussunterbringung wurden im Jahr 2018 festgelegt. Basis waren damals Zahlen aus dem Jahr 2017.

Seitdem gab es im Bereich der Anschlussunterbringung gravierende Veränderungen (siehe auch Vorlage 068/20). Die Zahl der Geflüchteten ist gestiegen, größere Unterkünfte wie z. B. Erlenweg, Friedrichstr.17 und die Fröbelstr. 1-4 wurden vom Landkreis übernommen. Die Mörikestr. 132+134 wurde von der Wohnungsbau Ludwigsburg angemietet. Zahlreiche private Unterkünfte mussten angemietet werden, um die hohe Zahl der zu erwartenden Geflüchteten unterbringen zu können.

Neben den reinen Mietkosten haben sich die Kosten für das erforderliche Personal, die Bauunterhaltung, die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abfall usw.) und Schädlingsbekämpfung in den Unterkünften zum Teil drastisch und in unerwarteten Dimensionen erhöht.

Die Gesamtkosten betragen im Jahr 2020 4.278.597,50 Euro. Darin sind die Kosten für die Anmietung und Instandhaltung der Gebäude und Wohnungen enthalten. Ebenso die Wohnungsnebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Abfall, Sperrmüll), die Kosten für die Ausstattung und Reparaturen, Umsetzungen usw. Personalkosten für die erforderlichen Mitarbeiter*innen beim Fachbereich Hochbau- und Gebäudewirtschaft (Gebäudesachbearbeitung, Hausmeister) und die Mitarbeiter*innen des Teams Anschlussunterbringung beim Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement, Soziales und Wohnen. Nicht einbezogen werden die Aufwendungen für das Integrationsmanagement des Teams Flüchtlingsarbeit. Diese werden aber zum Teil über den Pakt für Integration des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrungen wurde bei den „Selbstzahlern“ nachgesteuert. Die Gebührenreduzierung für die Selbstzahler (Vorlage 170/20) wurde von 25 % auf 40 % erhöht, damit werden die Selbstzahler nur minimal von der Gebührenerhöhung getroffen (4,50 Euro/Person/Monat). Außerdem werden die Einkommensobergrenzen für die potenziellen Selbstzahler jeweils um 100 Euro/Monat erhöht.

Auch der Landkreis Ludwigsburg hat bereits letztes Jahr auf die schwierige Lage auf dem Ludwigsburger Wohnungsmarkt reagiert und die Mietobergrenze beispielsweise für einen 1-Personen-Haushalt von 465 € auf 530 € erhöht.

Unterschriften:

Ramona Klenk

Volker Henning

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe 314007		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		Mehreinnahmen 2021: 400.000 Euro		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
17405020	33210000			

Verteiler:

DII, DIII, DIV, 20, 32, 65



LUDWIGSBURG

NOTIZEN